

**Rahmenordnung
für ständige Diakone
in den Bistümern
der
Bundesrepublik Deutschland**

10. März 1987

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn**

Inhalt

Vorwort	5
1. Beruf und kirchliche Stellung	7
2. Berufliche Aufgabenbereiche	9
3. Voraussetzungen für den Dienst	10
4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung	12
5. Grundsätze für dienstrechtliche Bestimmungen	17
Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie	19

Vorwort

Die nachfolgend veröffentlichte „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ wurde von der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 9. bis 12. März 1987 in Cloppenburg verabschiedet. Sie soll den Rahmen bilden für entsprechende diözesane Ordnungen. Der jetzt beschlossene und in diesem Heft veröffentlichte Text ersetzt die Fassung des entsprechenden Dokumentes vom 22. Januar 1979, veröffentlicht in Heft 22 der Reihe „Die deutschen Bischöfe“.

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Ad Pascendum), ist es eigen, daß er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihe-sakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, . . . durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad Gentes 16; vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem, Einführung). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22).

1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihe-sakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untüchtigen Prägemaßes, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihstufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi, des

Hauptes, zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden“ (can. 1008). „Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (can. 1009 §1). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (Sacrum Diaconatus Ordinem 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Ad Pascendum), soll der Diakon in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft und hilft mit, daß sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wachzuhalten.

1.3 Die Einheit des kirchlichen Amtes muß im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, daß er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Bruderliebe. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, daß Gottesdienst und Bruderdienst zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe eingeeengt werden. Dies muß bei der Prüfung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muß deutlich bleiben, daß tatsächlich – und nicht nur rechtlich – die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum eingesetzt, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Aus den im folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen brüderlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau brüderlicher Gemeinde; Hinführung von einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, daß Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und daß der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.¹⁾

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Versper, gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zu can 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes,

¹⁾ Vgl. „Der liturgische Dienst des Diakons“. Handreichung der Liturgiekommission zum sinn-gerechten Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 12. März 1984.

Bemühen um religiöses Familienleben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonischen Kursen und Praktika erworben. Auch muß der Bewerber wenigstens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden.

3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC can 1031 §2 gelten für die Aufnahme in den Diakonatsstand folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can 1031 §4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonatsstand, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zu can 236 CIC).

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonatsstand darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can 1037 CIC).

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. can 1031 § 2). Es ist notwendig, daß die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (s. u. S. 19).

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Die Hinführung zum Diakonatsamt geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung (in der Regel an den entsprechenden Ausbildungsstätten), sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonatsamt dienen. Der Bischof bestellt einen Bischöflichen Beauftragten für den Diakonatsamt. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung, er muß auch gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonatsamt beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen. Soweit der Bischöfliche Beauftragte die Leitung eines Diakonatsamtskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Bischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein.

Ferner bestellt der Bischof für jeden Diakonatsamtskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen sowie bei der Klärung der Berufung und zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatsamtskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatsamtskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatsamtskreis Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakonatsamt wird er nicht herangezogen. Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen.

Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen. Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

4.1 *Diakonatskreise und Diakonenkreise*

4.1.1 Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeier. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zum Diakonat liegt beim Bischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus dem Praktikum, der Leiter und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich wenigstens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen.

Der Kreis wählt einen Sprecher. Zusammen mit dem Bischöflichen Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation des Treffens und für die Vertretung des Kreises.

4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende Kreise für Diakone gebildet werden (Diakonenkreise). Ziel dieser Kreise sind Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung.

Solange eine solche Trennung nicht sinnvoll ist, können beiderlei Kreise zusammengelegt werden.

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme in den Diakonatskreis, die Einweisung in die Dienste der Lektoren und der Akolythen, die Admissio und die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfarrers erfolgt durch den Bischöflichen Beauftragten die Aufnahme in den Diakonatskreis. Der Bischöfliche Beauftragte beginnt mit jedem einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonatskreis zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste Lektorat und Akolythat übertragen. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt die Bewerber dem Bischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof die Admissio, die Aufnahme unter die „Kandidaten“. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muß die Ausbildungsphase abgeschlossen sein. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird die Gemeinde des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten; wie diese Stellungnahme eingeholt wird, regelt die diözesane Ordnung. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weiheesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in zwei Phasen: die Ausbildung und Berufseinführung vor der Weihe sowie die Fortbildung nach der Weihe.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und

Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozeß insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf und die Berufseinführung greifen zeitlich und inhaltlich ineinander; sie finden meist berufsbegleitend statt. Diese Phase dauert mindestens drei Jahre.

Die theologische Ausbildung muß mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften – nicht in den monatlichen Diakonatskreisen – werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“ vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachschule/Seminar, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet das Bistum. Ebenso entscheidet das Bistum, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“ erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen.

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muß mindestens den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“ entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient der Vorbereitung und Einübung auf Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Gemeinde auf die Mitarbeit des Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung und Berufseinführung muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.3.2 Der Diakon mit Zivilberuf bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muß er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung und Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozeß insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung ist für den hauptberuflichen Ständigen Diakonats gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wenn sich dies von den Themen her nahelegt.

Die erste und zweite Bildungsphase werden näherhin in der diözesanen Ordnung für Ständige Diakone geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muß der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die dritte Bildungsphase beginnt mit der unbefristeten Anstellung und umfaßt die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

4.4.1 Zum hauptberuflichen Diakonats gibt es drei Zugangswege: Der erste Zugangsweg ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die wenigstens der Fachschulausbildung entsprechen muß, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsanwärter, die eine Ausbildung für Sozialpädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für Sozialberufe in einer Fachschule abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden

Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

Der zweite Zugangsweg setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindereferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Der dritte Zugangsweg setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis; Abschlußprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswege zum hauptberuflichen Diakon wird die Phase der Ausbildung und Berufseinführung mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.4.2 Der hauptberufliche Diakon bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muß er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

5. Grundsätze für dienstrechtliche Bestimmungen

5.1 Der Ständige Diakon untersteht als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof.

Um die Sicherstellung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche des hauptberuflichen Ständigen Diakons über die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung zu ermöglichen, wird – sofern kein eigenes Dienstrecht für Diakone besteht – in der Regel ein Angestelltenverhältnis begründet. Einzelheiten regelt das diözesane Recht.

Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat für sich und die Erfordernisse seiner Familie aus den Einkünften zu sorgen, die er aufgrund seines Zivilberufes bezieht (can 281 § 3 CIC). Ein Unterhaltsanspruch gegen den Bischof besteht nicht. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das diözesane Recht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält einen Auslagenersatz. Soziale Leistungen wie Altersversicherung durch das Bistum, Beihilfen im Krankheitsfall und aus anderen Anlässen werden nicht gewährt. Für die Erstattung besonderer Auslagen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bistums.

5.2 Nach der Weihe weist der Bischof dem Diakon eine Stelle zu. In der Stellenzuweisung sind die Aufgaben des Diakons in die drei Grunddienste gegliedert zu umschreiben. Beim Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für das Ausmaß zu übertragender Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen.

Zu Beginn seiner Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes wird der Diakon in seinem Einsatzbereich durch den für die Leitung verantwortlichen Priester in geeigneter Weise – möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten – in seinen Wirkungskreis eingeführt. Der Diakon soll an seinem Dienstort wohnen.

Über eine Versetzung aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf eigenen Wunsch des Diakons entscheidet nach dessen Anhörung der Bischof.

5.3 Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und Bistum. Der Diakon im Gemeindedienst soll höchstens 12 Wochenstunden schulischen Religionsunterricht erteilen.

Sofern die Mitarbeit des Diakons im Pfarrbüro erfordert wird, ist dem Vorrang der diakonalen Aufgaben durch die Erstellung einer planvollen Bürostundenordnung Rechnung zu tragen; jedenfalls soll die Arbeit im Pfarrbüro nicht mehr als ein Viertel der Dienstzeit betragen.

5.4 Der hauptberufliche Diakon – und soweit möglich auch der Diakon mit Zivilberuf – nimmt an den regelmäßigen Seelsorgebesprechungen teil. Die Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht. Unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben ist er zur Zusammenarbeit mit allen anderen pastoralen Diensten verpflichtet.

5.5 Die Gestaltung der Arbeitszeit ist im Benehmen mit dem Diakon und den anderen pastoralen Diensten im Rahmen der diözesanen Richtlinien vom unmittelbaren Vorgesetzten festzulegen. Dem hauptberuflichen Diakon steht ein voller freier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag und Sonntag im Monat.

5.6 Den fachgerechten Einsatz der Diakone sowie die Durchführung der spirituellen und fachlichen Fortbildung regelt die diözesane Ordnung.

5.7 Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten regelt das diözesane Recht.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz,
Cloppenburg, den 10. März 1987

Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung besonders hohe Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen. Wer einen pastoralen Dienst übernimmt, ist verpflichtet, „sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren“ (Synodenbeschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 3.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche und praktizierte Einstellung zu Ehe und Familie. Geistlich und praktisch können Ehe und Familie dessen, der einen kirchlichen Dienst ausübt, von der Tätigkeit für die Kirche nicht unberührt bleiben. Deshalb macht eine Einstellung zu Ehe und Familie, die im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Kirche steht, den pastoralen Dienst unglaubwürdig und unfruchtbar. Diese Zusammenhänge machen folgende Regelungen nötig:

1. Ein eheähnliches Zusammenleben, d. h. ein Zusammenleben ohne kirchlich gültige Eheschließung, ist mit der Übernahme oder Ausübung eines pastoralen Dienstes nicht vereinbar.
2. Wer eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann nicht zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen.
3. Für diejenigen, die einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst anstreben, bedeutet die Absicht, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, oder die Tatsache, daß sie in einer solchen leben, in der Regel ein Hindernis für die Einstellung in den pastoralen Dienst.
4. Wer einen pastoralen Dienst ausübt und beabsichtigt, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, bedarf zur Weiterführung des pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.
Die Zustimmung zur Weiterführung des pastoralen Dienstes wird nicht erteilt, wenn die Ehe nicht nach der katholischen Eheschließungsform geschlossen wird.
5. Ein Katholik, in dessen Ehe – sei sie mit einem katholischen Partner geschlossen oder sei sie eine konfessionsverschiedene Ehe – die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glauben erzogen werden, kann einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst nicht ausüben.

6. Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist, kann in der Regel zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden. Ebenso steht die Scheidung der Ehe der Fortsetzung eines Dienstverhältnisses in der Regel entgegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ordinarius die Einstellung in den kirchlichen Dienst bzw. die Fortführung des Dienstverhältnisses zulassen.
Ein Katholik, dessen Ehe geschieden ist und der sich ohne kirchlich gültige Eheschließung wiederverheiratet, kann einen pastoralen Dienst nicht ausüben.
7. Die Nichterteilung der Zustimmung seitens des Ordinarius in den vorausgehenden Fällen hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber zur Folge.
8. Wer in einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe lebt oder wessen Ehe geschieden ist, kann nicht zum Ständigen Diakonat zugelassen werden.
9. Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 1 bis 7 gelten für Pastoralassistenten(innen), Pastoralreferenten(innen), Gemeindeassistenten(innen) bzw. Gemeindeferenten(innen), Gemeinde- bzw. Pfarrhelfer(innen). Für die Anforderungen an Religionslehrer(innen) und Katecheten(innen) gelten die Richtlinien über die Verleihung der *Missio canonica*.

Erläuterung zu den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ erarbeitet, die von den Diözesanbischöfen in den einzelnen Bistümern in Kraft gesetzt werden. Diese Richtlinien behandeln in knapper, rechtlicher Form sehr unterschiedliche Tatbestände. Aufgrund der vielfältigen Anfragen und Diskussionen bezüglich dieser Richtlinien erscheint es als erforderlich, auf einige Fragen einzugehen, die sich im Zusammenhang mit diesen Richtlinien ergeben, und besonders deren pastoralen Sinn und Hintergrund zu erläutern.

1.

Wer einen pastoralen Dienst in der Kirche übernimmt, der übernimmt es, Zeugnis zu geben. Zeugnis geben heißt sich selbst einbringen, persönlich für das einstehen, was man sagt und tut. Zeugnis ist zugleich immer Zeugnis für . . . ,

Zeugnis weist über den Zeugen hinaus aufjenen, den er bezeugt, aufjenes, was er bezeugt. Das Zeugnis des pastoralen Dienstes ist Zeugnis für Jesus Christus, der in seiner Kirche lebt und wirkt. Die Übereinstimmung von verkündeter und vertretener Botschaft mit dem persönlichen Leben ist im pastoralen Dienst unerlässlich.

Grundsätzlich gilt dies gewiß für jeden Christen. Jeder Christ ist Zeuge. Es gilt aber um so mehr von dem, der beruflich und öffentlich solche Zeuenschaft übernimmt. Er stellt sich unter den Anspruch, mit seinem Leben dem zu entsprechen, was er vertritt, aber auch das zu vertreten, was er lebt. Sein Leben und sein berufliches Tun haben zum gemeinsamen Maßstab Botschaft und Forderung Jesu Christi und seiner Kirche.

2.

Der Einstellung zu Ehe und Familie kommt im Lebenszeugnis dessen, der einen pastoralen Dienst tut, ein besonderer Rang zu. Kann diese Einstellung indessen bemessen werden an öffentlich greifbaren Tatbeständen, kann sie gewährleistet werden durch rechtliche Regelungen? Sicher können solche Regelungen, für sich allein genommen, jene Mitte nicht sichtbar machen und nicht sicherstellen, aus welcher christliches Zeugnis in Ehe und Familie erwächst. Aber die Mitte, der Kern bedarf der Schale. Wer die Schale nicht schützt, läuft Gefahr, den Kern zu verletzen. Rechtliche Festlegungen bezüglich der Anforderungen an Ehe und Familie der im pastoralen Dienst Tätigen sind daher nicht das Wichtigste – und doch sind sie unerlässlich. Wer einen pastoralen Dienst übernehmen will, hat das Recht zu erfahren, welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Die Verflochtenheit zwischen den Bistümern eines Landes lassen es zudem geraten sein, daß sie sich in ihrer Praxis aufeinander abstimmen. Dem wollen die erlassenen „Richtlinien“ dienen.

3.

Zum Evangelium gehört die hohe Forderung Jesu, aber auch seine Barmherzigkeit mit denen, die hinter dieser hohen Forderung persönlich zurückbleiben. Er ist der Freund der Sünder, er beruft Sünder und vertraut ihnen seine Sendung an. Die genannten „Richtlinien“ erklären die Übernahme und Ausübung eines pastoralen Dienstes durch jene für unmöglich, die eine Lebensart aufrecht erhalten, welche mit den Normen der Kirche über Ehe und Familie nicht übereinstimmt. So ist ein eheähnliches Zusammenleben, d. h. ein Zusammenleben ohne gültige kirchliche Eheschließung mit der Übernahme oder der Ausübung eines pastoralen Dienstes nicht vereinbar. Ebenfalls kann ein Katholik, dessen Ehe geschieden ist und der sich ohne kirchlich gültige Eheschließung wiederverheiratet, einen pastoralen Dienst weder übernehmen noch fortsetzen.

Liegt hier nicht ein Widerspruch zum Verhalten Jesu vor? Jesus erbarmt sich dessen, der versagt. Aber er erspart ihm nicht die Umkehr, den neuen Anfang, das Ja zum Maßstab seiner Nachfolge. Das Neue Testament und die älteste kirchliche Überlieferung sind reich an Zeugnissen, die dies bestätigen: Nur jener, der sich persönlich für den Maßstab Jesu und der Kirche in seinem Leben entschieden hat, kann ihn durch seinen Dienst vor allen und für alle vertreten.

4.

Die Kirche hat von alters her die Praxis, von manchen ihrer rechtlichen Bestimmungen in begründeten Fällen Dispens zu erteilen. Außer von den Ebehindernissen der Religionsverschiedenheit und Konfessionsverschiedenheit, die in unserem Zusammenhang zu erwähnen sind, entbindet durch Dispens im Einzelfall die Kirche auch von der kanonischen Formpflicht. Von der Verpflichtung des katholischen Christen, alles ihm Mögliche zu tun, um seinen Glauben und die Zugehörigkeit zur Kirche seinen Kindern zu vermitteln, kann die Kirche ihn nicht dispensieren. Nur wenn trotz ernstern Bemühens eine katholische Kindererziehung nicht erreicht werden kann, darf der katholische Partner die Taufe und Erziehung in einer nichtkatholischen Kirche hinnehmen.

Die „Richtlinien“ erklären jedoch die Unvereinbarkeit des pastoralen Dienstes mit einer religionsverschiedenen Ehe, aber auch mit einer Ehe, die unter Dispens von der kanonischen Formpflicht geschlossen wird oder in der Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft oder nicht katholisch erzogen werden. Dispens bedeutet Absehen von einer Forderung im Einzelfall, an der grundsätzlich jedoch festgehalten wird. Wer einen pastoralen Dienst tut, steht nach dem Ausgeführten unter einer besonderen Verpflichtung, mit seinem Leben den Anspruch der Kirche zu verdeutlichen.

Wenn christliche Ehe Vollzug und Abbild des Verhältnisses zwischen Christus und seiner Kirche ist, dann sind die soeben genannten Tatbestände von besonderer Bedeutung. Es entspricht dem Charakter der christlichen Ehe, daß sie Ehe unter Christen ist, die sich öffentlich vor der Kirche dazu bekennen, eine solche Ehe eingehen und sie im Sinn der Kirche leben wollen. Ebenso erfordert sie die Weitergabe kirchlichen Lebens und kirchlicher Gemeinschaft an die Kinder. Der Verzicht auf eines dieser Merkmale kann schon im allgemeinen nur bei besonders schwerwiegenden Gründen in Kauf genommen werden; er wäre mit den speziellen Erfordernissen des pastoralen Dienstes nicht vereinbar. Damit ist keineswegs in Frage gestellt, daß Glaube, Liebe und Treue der Glieder der Kirche besonders herausgefordert sind, die in einer religionsverschiedenen Ehe, in einer mit Dispens von der Formpflicht geschlossenen Ehe, in einer Ehe leben, bei der die Weitergabe des katholischen Glaubens an die Kinder

nicht möglich ist. Menschen in solchen Ehen bedürfen der besonderen Nähe und Hilfe der Kirche.

5.

Die „Richtlinien“ erklären, daß in der Regel eine konfessionsverschiedene Ehe ein Hindernis für die Einstellung in den pastoralen Dienst bedeutet und daß für jenen, der beabsichtigt, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, die Weiterführung seines pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius bedarf. Das bedeutet keinen Rückzug vom Bemühen um die Annäherung der christlichen Kirchen und um die Vertiefung ihrer Gemeinsamkeit in Christus. Das Zeugnis jener Christen ist zu achten, die in ihrer konfessionsverschiedenen Ehe beispielhaft die Treue zu ihrer eigenen Kirche mit dem verstehenden und liebenden Zugehen auf die im Testament Jesu uns aufgetragene Einheit verbinden. Dennoch bleibt das Fehlen der vollen Einheit der Partner im Glauben eine schmerzliche Wunde. Durch vielfältige Erfahrung wird die Aussage der Gemeinsamen Synode gedeckt, „daß die gemeinsame Glaubensüberzeugung ein besonders tragfähiges Fundament für Ehe und Familie ist“ (vgl. Ökumene-Beschluß 7.5.3).

Dies hat für den Diakon und den Laien im pastoralen Dienst ein besonderes Gewicht. Ihr Dienst soll aus der ungeteilten Einheit des Glaubens geschehen, die sie in ihrer Ehe erfahren. Ihr Einsatz bringt nicht selten ungewöhnliche Belastungen mit sich. Es ist für sie wichtig, daß diese von ihrer Familie aus derselben Wurzel heraus mitgetragen werden, aus der ihre eigene Bereitschaft dazu wächst. Dasselbe Bekenntnis und die volle Gemeinschaft des Glaubens sind dafür eine wichtige Stütze.

6.

Niemand kann aus eigener Kraft dessen sicher sein, daß seine Ehe gelingt und hält. Christen werden sich besonders darum bemühen, aus der Kraft des unverbrüchlichen Ja, das im Ehesakrament Gott zu ihrem Ja gesagt hat, die Gemeinschaft der Ehe durchzutragen. Wenn sie trotzdem zerbricht, so ist dies gerade für das Zeugnis im pastoralen Dienst eine harte Belastung. Ob sie dem Betroffenen und den Gemeinden zugemutet werden kann, hängt von der je besonderen Situation ab; die Zulassung der Aufnahme oder Fortsetzung eines pastoralen Dienstes ist Sache des Ordinarius.

7.

In einer Zeit, in welcher kaum ein menschliches Gut so gefährdet ist wie Ehe und Familie, erscheinen die Maßstäbe der Kirche für Ehe und Familie vielen als schwer verständlich und als weit entfernt von ihren Erfahrungen und Erwartungen. Dies entbindet aber nicht vom lebendigen Zeugnis für die christliche

Sicht der Ehe, sondern fordert es um so mehr heraus. Noch einmal sei es betont: Rechtliche Festlegungen und Regelungen allein können dieses Zeugnis nicht sicherstellen. Dennoch sind sie unentbehrlich, um es zu schützen. Möglich ist solches Zeugnis nicht aus unserer Kraft, sondern aus dem Leben mit dem, der uns zu seiner Zeugschaft beruft und befähigt. Das in Freiheit gegebene Zeugnis christlich gelebter Ehe und Familie ist für unsere Gesellschaft und unsere Kirche heute dringend notwendig.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz,
Cloppenburg, den 7. März 1979